

Geschäftsnummer: 6 L 1147/15.KS.A

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Antragstellers,

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Peter von Auer,
Souchaystraße 3, 60594 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

- 2 -

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch Richterin am VG Lohmann als Einzelrichterin der 6. Kammer am 24. Juli 2015 beschlossen:

1. Unter Abänderung des Beschlusses des Gerichts vom 25.03.2015 im Verfahren 6 L 234/15.KS.A **wird die aufschiebende Wirkung** der Klage vom 20.02.2015 (Aktenzeichen: 6 K 235/14.KS.A) gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.02.2015 (Aktenzeichen: 5 837 410 – 221) **angeordnet**.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich mit seinem zweiten Eilrechtsschutzantrag gegen seine Abschiebung nach Ungarn.

Am 11.09.2014 wurde der Antragsteller von der Bundespolizei – Dienststelle Aachen – aufgegriffen.

Es wurde aufgenommen, dass er am 23.08.1986 in „Kabil“ in Algerien geboren sei. Neben Arabisch spreche er auch Französisch und Englisch. Die von der Bundespolizei durchgeführte Eurodac-Anfrage ergab Treffer für Österreich, Griechenland und Ungarn. Diese Treffer-Mitteilungen wurden am 12.09.2014 per E-Mail an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) weitergeleitet.

Der nicht ausgewiesene Antragsteller stellte am 29.10.2014 einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei seinem persönlichen Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates zur Durchführung des Asylverfahrens und anschließender Befragung zur Vorbereitung einer Anhörung am 29.10.2014 vor dem Bundesamt gab er an, die algerische Staatsangehörigkeit zu besitzen und am 23.08.1986 in Algier geboren zu sein. In Algerien ha-

- 3 -

be er bei seinen Eltern gelebt. Er habe in Algerien noch drei Brüder und drei Schwestern. Er habe nach zwölf Jahren die Schule abgeschlossen, als Koch und Bäcker gearbeitet und 18 Monate Wehrdienst geleistet.

Anfang Dezember 2009 habe er Algerien verlassen. Mit dem Flugzeug und auch mit Pkw, Lkw, Zug und zu Fuß sei er weitergeflohen. Er sei zunächst über die Türkei, wo er sich drei Tage aufgehalten habe, nach Griechenland gereist. Dort sei er vier Jahre geblieben. Irgendwann in 2012 habe er dort einen Asylantrag gestellt, der abgelehnt worden sei. In Griechenland habe er seinen Reisepass verloren. Über Mazedonien, den Kosovo und Serbien sei er nach Ungarn gelangt. Das habe insgesamt drei Monate und eine Woche gedauert. In Ungarn sei er nur einen Monat geblieben. Dort seien ihm Fingerabdrücke genommen worden. Er sei dann nach Österreich gelangt. Dort habe er Ende 2013 einen Asylantrag gestellt, der ebenfalls abgelehnt worden sei. Nach dreieinhalb Monaten sei er von dort für einen Monat nach Italien, anschließend für eine Woche nach Frankreich und danach für sechs Monate nach Belgien gereist.

Neben Arabisch spreche er auch Griechisch und Englisch. Er wolle in der Bundesrepublik Deutschland bleiben, da er denke, dass er hier eine Ausbildung machen könne.

Die vom Bundesamt durchgeführte Eurodac-Anfrage ergab Treffer für Griechenland, Österreich und Ungarn.

Am 17.12.2014 ersuchte das Bundesamt unter Bezugnahme auf einen Eurodac-Treffer vom 05.11.2014 die zuständigen ungarischen Behörden um Wiederaufnahme des Antragstellers.

Mit Antwort vom 29.12.2014 akzeptierten die ungarischen Behörden die Überstellung des Antragstellers unter Bezugnahme auf Art. 18 Abs. 1 b) der Dublin III-VO (Bl. 56 des Behördenvorgangs). Das Asylverfahren des Antragstellers sei am 05.03.2014 beendet worden, da er verschwunden sei. Zugleich wurde mitgeteilt, dass bereits am 16.01.2014 gegenüber Österreich die Überstellung akzeptiert worden sei, jedoch nicht ausgeführt worden sei, weil der Antragsteller dort verschwunden sei.

Mit Bescheid vom 12.02.2015, dem Antragsteller zugestellt am 16.02.2015 (Bl.69 des Behördenvorgangs), stellte das Bundesamt fest, dass der Asylantrag des Antragstellers nach § 27 a AsylVfG unzulässig ist (Nr. 1), und ordnete nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG seine Abschiebung nach Ungarn an (Nr. 2).

- 4 -

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 20.02.2015, bei Gericht am selben Tag eingegangen, suchte der Antragsteller um einstweiligen Rechtsschutz nach. Zugleich erhob er Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 12.02.2015 (Aktenzeichen: 6 K 235/15.KS.A).

Zur Begründung berief er sich darauf, dass zum einen das an Ungarn gerichtete Wiederaufnahmegesuch verspätet gestellt worden sei. Deshalb sei die Antragsgegnerin nach Art. 23 Abs. 1 Dublin-VO zuständig geworden. Ferner seien systemische Mängel des Asylverfahrens bzw. der Aufnahmebedingungen in Ungarn festzustellen, weil dort insbesondere Dublin-Rückkehrer regelmäßig unter unmenschlichen Bedingungen inhaftiert würden. Diese ihm drohende willkürliche Haft stelle eine Verletzung des Rechts auf Freiheit aus Art. 6 EU-GR-Charta und Art. 5 EMRK dar. Zudem gehöre er zu den schutzbedürftigen Personen, da er psychisch krank sei und Zweifel an der Möglichkeit der Inanspruchnahme medizinischer Hilfe in Ungarn bestünden. Auf die vorgelegte ärztliche Bescheinigung vom 03.02.2015 (Bl. 62 der Akte) wird Bezug genommen. Der Antragsteller beantragte, die aufschiebende Wirkung seiner Klage vom 20.02.2015 (Aktenzeichen: 6 K 235/15.KS.A) gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.02.2015 anzuordnen.

Nach Ablehnung des Antrags durch Beschluss des Gerichts vom 25.03.2015, suchte der Antragsteller mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 24.06.2015 erneut um einstweiligen Rechtsschutz nach.

Zur Begründung wird nunmehr angeführt, dass der Antragsteller aufgrund der kürzlich beschlossenen Änderung des Asylrechts in Ungarn im Falle seiner Rückführung nach dort von einer Abschiebung nach Serbien bedroht sei. Denn er sei über Serbien nach Ungarn gelangt. Er sei daher in Ungarn nicht sicher.

Zudem habe das ungarische Innenministerium am 23.06.2015 erklärt, bis auf weiteres aus technischen Gründen keine Flüchtlinge mehr zurückzunehmen. Zwar habe Ungarn am 24.06.2015 erklärt, dies betreffe nur Flüchtlinge, die irrtümlich nach Ungarn abgeschoben würden. Dabei handele es sich – nach Auffassung Ungarns – aber um solche, die zuvor in Griechenland um Asyl nachgesucht hätten, da diese dorthin zurückgeführt werden müssten. Da der Antragsteller zuvor in Griechenland gewesen sei, sei davon auszugehen, dass Ungarn ihn nicht wieder aufnehme.

- 5 -

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

unter Abänderung des Beschlusses des Gerichts vom 25.03.2015 im Verfahren 6 L 234/15.KS.A die aufschiebende Wirkung der Klage vom 20.02.2015 (Aktenzeichen: 6 K 235/14.KS.A) gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.02.2015 (Aktenzeichen: 5 837 410 – 221) anzuordnen.

Die Antragsgegnerin hat bisher keinen Antrag gestellt und sich nicht geäußert.

Für den Sachverhalt im Übrigen wird auf die Gerichtsakten in diesem, im Hauptsacheverfahren des Antragstellers (6 K 235/15.KS.A), im vorhergehenden Eilverfahren (6 L 234/15.KS), den Behördenvorgang sowie die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin. Die Voraussetzungen für eine Übertragung auf die Kammer nach Satz 2 dieser Vorschrift liegen nicht vor.

Der Antrag ist zulässig.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Variante und 7 VwGO unter Abänderung der Entscheidung des Gerichts ist gemäß § 34 a Abs. 2 AsylVfG (in der hier anzuwendenden Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008, zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 27 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU – sog. Qualifikationsrichtlinie – vom 28.08.2013, BGBl. I S. 3474) i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylVfG statthaft.

Der Antrag ist auch begründet.

Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Überprüfung erweist sich der Bescheid des Bundesamtes vom 12.02.2015 nicht (mehr) als offensichtlich rechtmäßig.

- 6 -

Die nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotene Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, dass das öffentliche Interesse am gesetzlich angeordneten Sofortvollzug der Abschiebungsanordnung nicht überwiegt und die Interessen des Antragstellers an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet dem öffentlichen Interesse an einer umgehenden Rücküberstellung vorgehen, da Zweifel an der Rechtmäßigkeit der auf § 34 a Abs. 1 AsylVfG gestützten Abschiebungsanordnung bestehen.

Hierbei legt das Gericht für die rechtliche Beurteilung des Rechtsschutzbegehrens die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seiner Entscheidung zugrunde (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG),

Die Abschiebungsanordnung findet in § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ihre Rechtsgrundlage.

Gemäß § 34 a Abs. 1 AsylVfG ordnet das Bundesamt, sofern ein Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylVfG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a AsylVfG) abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht.

Die Zuständigkeit Ungarns im Sinne von § 27 a AsylVfG beruht auf den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und des Verfahrens zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung: ABI. EU L 180 vom 29.06.2013, S. 31 - 59; im Folgenden Dublin III-VO), die am 19.07.2013 in Kraft getreten ist. Diese ist maßgeblich, da sowohl der Antrag als auch das Wiederaufnahmegesuch nach dem 01.01.2014 gestellt wurden.

Dabei folgt vorliegend die Zuständigkeit Ungarns aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2, 13 Abs. 1, 23 Dublin III-VO.

Jedoch ergibt sich, dass nach Art. 3 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO die Zuständigkeit der Antragsgegnerin (oder eines anderen Mitgliedsstaates) ernst-

- 7 -

haft in Frage kommen kann. Danach wird die Antragsgegnerin zuständig (oder hat die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates anzunehmen), wenn es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Staat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für den Antragsteller in diesem Mitgliedsstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen.

Aufgrund der Berücksichtigung neuester Erkenntnisse über eingetretene Veränderungen der Umstände in Ungarn und der Änderung des Asylrechts in Ungarn zum 06.07.2015 kann derzeit nicht mehr mit der erforderlichen Gewissheit davon ausgegangen werden, dass das Asylverfahren in Ungarn frei ist von systemischen Schwachstellen.

Dabei ist unter dem Begriff „Asylverfahren und Aufnahmebedingungen“ der Gesamtkomplex des Asylsystems in dem Mitgliedstaat zu verstehen, und es genügt, wenn in irgendeinem Bereich dieses Gesamtsystems Mängel auftreten. Das Gesamtsystem umfasst den Zugang zum Asylverfahren, das Asylverfahren selbst, die Behandlung während des Verfahrens, die Handhabung der Anerkennungsvoraussetzungen, das Rechtsschutzsystem und auch die in der Genfer Flüchtlingskonvention und der Qualifikationsrichtlinie geregelte Behandlung nach der Anerkennung (vgl. VG Regensburg, Urteil vom 29.04.2014 – RO 4 K 14.50022 –, juris, m.w.N.).

Dabei gilt weiterhin auch im Dublin III-Regime, dass einer Überstellung nicht schon (irgend-) eine Verletzung von EU-Recht, vereinzelte Verstöße gegen sonstige Grundrechte sowie anderweitige Missstände unterhalb der Schwelle „systemischer Mängel“ entgegen stehen (vgl. Thym, Zulässigkeit von Dublin-Überstellungen nach Italien, ZAR 2013, S. 331, unter Bezugnahme u.a. auf EGMR, Beschluss vom 02.04.2013 – Nr. 27725/10 –, juris), sondern einzig systemische Mängel, die auch gerade den jeweiligen Zurückzuführenden betreffen.

Maßgeblich für die Zweifel am Bestehen systemischer Schwachstellen ist zum einen, dass es ernstzunehmende Berichte über erhebliche Kapazitätsprobleme gibt. Diese

- 8 -

betreffen zwar soweit ersichtlich derzeit nahezu alle europäischen Staaten, in Teilen auch die Bundesrepublik Deutschland, Ungarn aber ungleich massiver.

Das VG Münster hat im Beschluss vom 07.07.2015 (Aktenzeichen: 2 L 858/15.A, beckonline, beckRS 2015, 48126) dazu ausgeführt:

„Ausgangspunkt für diese Bewertung ist das in Ungarn sich in jüngster Zeit massiv zuspitzende Kapazitätsproblem bei der Aufnahme von Asylbewerbern bedingt durch die stetig ansteigende Zahl von Asylbewerbern. Während in Ungarn im Jahre 2012 lediglich 2.157 Asylanträge gestellt wurden, stieg die Anzahl der Asylbewerber im Jahre 2013 auf 18.900 an und verdoppelte sich im Jahre 2014 auf 42.777. Vom 1. Januar 2015 bis zum 1. März 2015 registrierten die ungarischen Behörden bereits eine Anzahl von 28.535 Personen.

Vgl. Hungarian Helsinki Committee (HHC), Bericht vom 4. März 2015 (abrufbar unter <http://helsinki.hu/wp-content/uploads/Asylum-2015-Hungary-press-info-4March2015.pdf>).

Bis zu 72.000 Flüchtlinge sollen bereits in diesem Jahr nach Angaben der ungarischen Regierung in das Land gelangt sein.

Vgl. spiegelonline: Überlastetes Asylsystem, Ungarn verschärft Gesetz zur Aufnahme von Flüchtlingen, Bericht vom 6. Juli 2015, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/ungarn-verschaerft-gesetzzur-aufnahme-von-fluechtlingen>.

Ungarn gehört damit in der EU zum drittgrößten Zuwanderungsland für Asylbewerber.

Vgl. Hungarian Helsinki Committee (HHC), Bericht vom 4. März 2015, a. a. O. Hinzu kommt noch, dass Ungarn nach der Dublin-VO verpflichtet ist, alle weitergereisten Personen, die erstmals in Ungarn einen Asylantrag gestellt haben, wiederaufzunehmen. Dieser großen Anzahl von Asylbewerbern steht demgegenüber nur eine geringe Zahl von Aufnahmeplätzen gegenüber. Wie dem jüngsten Bericht des European Asylum Support Office (EOS) vom 18. Mai 2015 zu entnehmen ist, der eine ausführliche aktuelle Berichterstattung über das ungarische Asylsystem enthält,

<http://easo.europa.eu/wp-content/uploads/Description-of-the-Hungarian-asylum-system-18-May-final.pdf>;

gibt es in ganz Ungarn weniger als 2.500 Aufnahmeplätze in staatlichen Unterbringungseinrichtungen. Die Plätze verteilen sich auf vier offene Aufnahmeeinrichtungen (Bicske 439, Debrecen 823, Vamaosszabadi 255, Nagyfa 300 sowie in Balassagyarmat 111) und drei geschlossene Lager (Debrecen 192, Bekescsaba 159, Nyirbator 105).

Bereits diese Zahlen verdeutlichen das bestehende massive Unterbringungsproblem in Ungarn. Es kann angesichts dieser Größenordnung bei einer Zuwanderung von mehr als 60.000 Flüchtlingen innerhalb eines halben Jahres ersichtlich nicht davon ausgegangen werden, dass die erheblich zu geringe Zahl an staatlichen Unterbringungsplätzen für Asylbewerber auch nur ansatzweise durch von Kirchen und sonstigen nichtstaatlichen caritativen Einrichtungen aufgefangen werden könnte.

Hinzu kommt, dass sich der ungarische Staat selbst weder willens noch in der Lage sieht, die Unterbringung und Versorgung der stetig ansteigenden Zahl von Asylbewerbern zu gewährleisten. Dass bereits seit einigen Monaten von den ungarischen Behörden die Situation der Flüchtlingsunterbringung als dramatisch eingestuft wird, zeigt der Umstand des bereits Ende Mai 2015 erklärten Aufnahmestopps von Asylbewerbern im Rahmen des Dublin-Transfers wegen ausgeschöpfter Aufnahmekapazitäten bis zum 5. August 2015.

S. E-Mail der Dublinet Hungary vom 29. Mai 2015 an die Europäischen Mitgliedsstaaten betr. INFO Transfer Stop.

Als erschwerend ist die ablehnende Haltung der ungarischen Regierung gegenüber dem Dublin-Übereinkommen anzusehen, die das gesamte Dublin-Konzept als ein Systemfehler bezeichnet. Seitens der ungarischen Regierung wird unmissverständlich deutlich gemacht, dass man eine nennenswerte Zuwanderung sog. Wirtschaftsflüchtlinge nicht wünsche und Ungarn keine multikulturelle Gesellschaft werden wolle.

Vgl. Hungarian Helsinki Committee (HHC), Bericht vom 4. März 2015, a. a. O.; Die Welt, Bericht vom 24. Juni 2015, Flüchtlingskrise: Warum Ungarn Angst vor zu vielen Asylbewerbern hat, abrufbar unter: <http://www.welt.de/143027058>; Süddeutsche Zeitung, Bericht vom 24. Juni 2015, Die ungarische Regierung will Flüchtlinge ab sofort aussperren.

Die mangelnde Bereitschaft der ungarischen Regierung zur Aufnahme von Dublin-Rückkehrern gipfelte schließlich in der am 23. Juni 2015 erfolgten Ankündigung des Regierungschef Orban, das EU Abkommen zur Aufnahme von Flüchtlingen auszusetzen. Begründet wurde diese Entscheidung mit dem Hinweis, dass die Kapazitäten ausgeschöpft seien („Das Boot ist voll“) und die ungarische Interessen sowie die ungarische Bevölkerung geschützt werden müssten.

Vgl. Die Welt, Bericht vom 24. Juni 2015, Flüchtlingskrise: Warum Ungarn Angst vor zu vielen Asylbewerbern hat; Süddeutsche Zeitung, Bericht vom 24. Juni 2015, aaO.

Wenn auch diese Ankündigung bereits einen Tag später zurückgenommen wurde, so macht sie doch auf der einen Seite die dramatische Unterbringungssituation für die Flüchtlinge in Ungarn deutlich wie auch auf der anderen Seite die fehlende Bereitschaft staatlicher Stellen, die Aufnahme von Flüchtlingen zu unterstützen und deren menschwürdige Unterbringung zu garantieren. Vielmehr ist zu konstatieren, dass die ungarische Regierung die Politik der Ausgrenzung

- 10 -

weiter forciert. Ungeachtet internationaler Kritik hat Ungarn die Regeln für die Einwanderung verschärft. Am Montag, den 6. Juli 2015 verabschiedete das ungarische Parlament eine Verschärfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Der Zeitrahmen für Asylverfahren wird gekürzt werden. Mit der neuen Rechtslage wird ermöglicht, Asylanträge von Flüchtlingen abzulehnen, die über sichere Transitländer nach Ungarn gereist sind - selbst wenn sie aus Bürgerkriegsländern wie Syrien, Afghanistan oder dem Irak stammen. Vorgesehen ist überdies, dass Asylbewerber zukünftig selbst für Kost und Unterbringung während der Antragsbearbeitung zahlen sollen.

Vgl. spiegelonline. Überlastetes Asylsystem, aaO; Die Welt, Bericht vom 6. Juli 2015 Zuwanderung: Ungarn zieht Grenzzaun gegen Flüchtlinge hoch, abrufbar unter: <http://www.welt.de/143651657>."

Dieser Einschätzung schließt sich das Gericht an. Dieses bedeutet ein so erhebliches Unterbringungsproblem, dass derzeit erhebliche Zweifel daran bestehen, ob Ungarn eine den Anforderungen des EU-Rechts genügende (Mindest-) Versorgung der Asyl- bzw. Flüchtlingsschutzsuchenden gewährleisten kann.

Darüber hinaus ergeben sich weitere erhebliche Zweifel des Gerichts am Bestehen systemischer Mängel im ungarischen Asylsystem daraus, dass Ungarn seit dem 06.07.2015 eine Änderung des Asylrechts beschlossen hat. Diese soll nicht nur eine Verfahrensverkürzung unter Wegfall bzw. massiver Einschränkung der gebotenen Rechtsschutzmöglichkeiten, eine Ausweitung der Inhaftierung von Asyl- bzw. Flüchtlingsschutzsuchenden, einschließlich Familien, Kindern und besonders Schutzbedürftigen, sondern vor allem auch die Möglichkeit der Abschiebung von Asyl- bzw. Flüchtlingsschutzsuchenden in sichere Drittstaaten, die die Regierung bestimmen kann und wozu wahrscheinlich auch Serbien gehören wird, zum Gegenstand haben.

Dies würde bedeuten – und betrifft vorliegend auch den Antragsteller, der über Serbien nach Ungarn gelangte –, dass Asyl- bzw. Flüchtlingsschutzsuchenden von dem Risiko der Abschiebung in einen Staat bedroht sind, der wiederum ihre Rückführung in ihr Herkunftsland betreiben könnte, ohne dass eine den europäischen Mindestanforderungen genügende Prüfung seiner Schutzbedürftigkeit erfolgt. Dies würde eine Verletzung des Non-Refoulement-Gebots der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention bedeuten.

Für das Gericht ergeben sich ernstzunehmende Anhaltspunkte für ein solches Risiko aus der Information des UNHCR vom 02.07.2015 (UNHCR – UN High Commissioner for Refugees: UNHCR urges Hungary not to amend asylum system in haste,

- 11 -

http://www.ecoi.net/local_link/307005/444377_de.html, abgerufen am 23.07.2015). Darin äußert sich der UNHCR zutiefst besorgt u. a. darüber, dass die vorgeschlagene Änderung des Asylrechts die Rücksendung von Asylbewerbern in potentiell unsichere Drittstaaten ermögliche. Ungarn hat das Gesetz am 06.07.2015 verabschiedet (vgl. spiegelonline vom 06.07.2015, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/ungarn-verschaerft-gesetz-zur-aufnahme-von-fluechtligen>, abgerufen am 08.07.2015; beck-aktuell, Ungarn verschärft Asylrecht vom 07.07.2015, becklink 20000486). Nach einer Mitteilung von amnesty international (ai, „Europe’s Borderlands“ vom 07.07.2015, S. 61) soll wahrscheinlich auch Serbien zu den als von Ungarn bestimmten sicheren Drittstaaten gehören.

Angesichts dieser Erkenntnisse über die jüngsten Entwicklungen sieht sich die Einzelrichterin veranlasst – unter Änderung ihrer bisherigen Rechtsprechung – im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vorläufig die aufschiebende Wirkung anzuordnen.

Soweit nach § 34 a AsylVfG ferner erforderlich ist, dass die Abschiebung des Antragstellers durchgeführt werden kann, sind hierbei zu beachtende Hindernisse weder vortragen und glaubhaft gemacht noch sonst zu erkennen.

Soweit sich der Bevollmächtigte auf die fehlende Aufnahmebereitschaft Ungarns beruft, handelt es sich um allgemeine Erklärungen vom 23.06.2015 bzw. 24.06.2015 (vgl. insoweit auch die Zitate im Beschluss des VG Münster vom 07.07.2015, a. a. O.), die ersichtlich auf die Zukunft gerichtet sind. Dass diese (auch) die Gültigkeit der individuell für den Antragsteller akzeptierten Überstellung durch die Erklärung Ungarns vom 29.12.2014 beseitigen sollten, ist nicht anzunehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Lohmann



Beglaubigt
Kassel, den 27.07.2015

Wille Justizbeschäftigter